

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren incl. Anlage

Die Gemeinde Falkenberg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Gemeinde Falkenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Absatz 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist das Meldebild zum Zeitpunkt der Alarmierung, bzw. des Ausrückens

- 2) Die Gemeinde Falkenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 20 % Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht, sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2 Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§4 Härtefälle

- 1) Die angefallenen Gebühren können zur Vermeidung von unbilliger Härte entsprechend ermäßigt oder erlassen werden.
- 2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
 - b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Die Satzung vom 27.04.2004 und die Anlage zuletzt geändert am 28.02.2007 treten damit außer Kraft.

Falkenberg, 07.08.2017

Nagl
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Falkenberg

Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten:

Bezeichnung	
TLF 16/25	6,18 €/km
LF 8/6	6,10 €/km
TSF-W	4,75 €/km
TSF	3,57 €/km
MZF	3,17 €/km
LF 16/12	7,94 €/km
LF 20	7,36 €/km
V-LKW	3,80 €/km

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen — berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, zuzüglich den Zeitaufwand für die Betankung, Befüllung und Reinigung - je angefangene Stunde für ein:

Bezeichnung	
TLF 16/25	98,99 €/Std.
LF 8/6	102,05 €/Std.
TSF-W	86,73 €/Std.
TSF	71,64 €/Std.
MZF	27,94 €/Std.
LF 16/12	143,15 €/Std.
LF 20	117,80 €/Std.
V-LKW	36,42 €/Std.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens zuzüglich des Zeitaufwands für die Betankung, Befüllung und Reinigung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bis zur wiederhergestellten Einsatzbereitschaft anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für die Durchführung von Sicherheitswachen (gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) durch ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende werden die Sätze nach Art. 11 Abs. 4 AV BayFwG je Stunde Wachdienst zuzüglich An- und Rückfahrt erhoben.

Falkenberg, 07.08.2017

Nagl
Erste Bürgermeisterin